

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 13. Dezember 2022

729

GRG Nr.	20	IN 32	369
---------	----	-------	-----

Interpellation von Corinna Pasche-Strasser, Mathias Dietz, Kilian Imhof, Jürg Marolf und Käthi Zürcher vom 31. August 2022 „Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger bereichern unsere Schulen!“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Interpellantinnen und Interpellanten, dass sich die Gesellschaft gewandelt hat und dies vielschichtige Auswirkungen auf die Schule hat. Darüber hinaus erfordert der Fachkräftemangel im Bildungswesen gezielte Massnahmen. Die ständige Arbeitsgruppe Personalentwicklung, in der die Führungsgremien der Bildungsverbände, der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) und des Amtes für Volksschule (AV) vertreten sind, hat deshalb im Frühsommer 2022 ein Massnahmenpaket zur Entspannung der Personalsituation an den Schulen erarbeitet und den jeweiligen Entscheidungsträgern unterbreitet. Über die geplanten Massnahmen wurde anlässlich der Medienkonferenz zum Schulbeginn und mit der [AV-Info 15](#) vom 14. September 2022 informiert. Konkrete Vorbereitungen und Umsetzungen laufen. Mittel- und langfristig werden zudem allgemeine Überlegungen zur Attraktivität des Lehrberufs angestellt.

Frage 1

Personen ohne pädagogische Ausbildung, die an einer Volksschule im Kanton Thurgau angestellt sind, erhalten bereits im laufenden Schuljahr 2022/2023 eine Unterstützung durch die PHTG. Dieses Angebot wird als „Begleitung am Arbeitsplatz“ bezeichnet. Diese Begleitung ist limitiert und wird für Personen angeboten, deren Anstellung mindestens ein Pensum von zehn Lektionen wöchentlich während mindestens eines Semesters umfasst. Die Schulleitungen können entsprechende Personen der Leitung Berufseinführung der PHTG melden. Diese entscheidet, ob eine Begleitung eingesetzt wird.

Im Frühjahr 2023 wird die PHTG die Erfahrungen auswerten und mit den kantonalen Bildungspartnerinnen und Bildungspartnern besprechen.

Frage 2

Als Quereinsteigende gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (Anerkennungsreglement; 4.2.2.10) berufserfahrene Personen, die eine Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer der obligatorischen Schule absolvieren.

Berufserfahrene Personen, welche die Bildungsanforderungen für ein pädagogisches Studium erfüllen (z.B. eine gymnasiale Maturität abgeschlossen haben), können bereits heute an der PHTG studieren. Aktuell führt die PHTG indes noch kein Angebot, das sich spezifisch an Quereinsteigende richtet. Daher können etwa Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) an der PHTG grundsätzlich nicht studieren. Ab dem Studienjahr 2024/2025 sollen nun Angebote für Quereinsteigende geschaffen werden. In einem ersten Schritt ist ein Studiengang „Quereinstieg“ mit den Profilen Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe vorgesehen. Dabei wird ein Teilzeitstudium ermöglicht. Konkret sollen die Studierenden nach dem ersten Studienjahr eine bezahlte Teilzeitstelle übernehmen können (Art. 8 Abs. 4 Anerkennungsreglement). Diese Tätigkeit wird von der PHTG begleitet und ist Teil des Studiums.

Frage 3

Der neue Studiengang für Quereinsteigende wird Personen, die aufgrund ihrer Vorbildung bisher nicht an der PHTG studieren konnten, ein Studium an der PHTG ermöglichen. Die Ausbildung für Quereinsteigende wird entsprechend den Vorgaben der EDK ein Mindestalter von 30 Jahren und Berufserfahrung im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten, verteilt über maximal sieben Jahre, voraussetzen (Art. 2 Abs. 2 Anerkennungsreglement).

Die Studierfähigkeit von Quereinsteigenden mit Fachmittelschulabschluss, einer Fachmaturität in einer anderen Richtung als für das Berufsfeld Pädagogik, einer Berufsmaturität oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis wird im Rahmen eines Verfahrens „sur dossier“ festgestellt werden (Art. 4 Abs. 3 lit. b Anerkennungsreglement). Die Modalitäten dieses Verfahrens an der PHTG sind noch nicht festgelegt. Vergleichsweise kann auf das Verfahren der Pädagogischen Hochschule Zürich verwiesen werden, wo zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten vorab zu einer Selbsteinschätzung verpflichtet werden und sie danach einen Schulbesuch und ein Lehrgespräch absolvieren, ehe abschliessend das Auswahlverfahren stattfindet, das insbesondere eine mündliche Präsentation, ein Interview und eine Fallbearbeitung beinhaltet (<https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studieren-an-der-PH-Zurich/Zulassung/Zulassung-zum-Quereinstieg/>).

Die Vorgaben der EDK für Quereinsteigende sehen zusätzlich die Möglichkeit vor, das Studium für Quereinsteigende, deren Vorbildung bereits jetzt ein pädagogisches Studium ermöglichen würde (die also beispielsweise eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik abgeschlossen haben), zu verkürzen. Konkret können nicht-formale und informell erworbene, für den Lehrberuf bedeutsame Kompetenzen anerkannt und im Umfang von maximal einem Drittel des minimalen Studienumfangs an die Ausbildung angerechnet werden (Art. 12 Abs. 3 Anerkennungsreglement).

Frage 4

Berufliche Laufbahnen folgen heute immer weniger klar definierten Mustern. Sie entwickeln sich vielmehr in einem dynamischen Feld zwischen Bildung, Erwerbsarbeit, Selbständigkeit, ausserberuflichen Tätigkeiten und privaten Interessen, weshalb Veränderungsprozesse und Karrierewechsel heute üblich sind. Ein Studiengang „Quereinstieg“ nimmt genau diese Anliegen auf (vgl. Bedingungen unter Fragen 2 und 3) und ermöglicht Interessierten nach einer Zeit der beruflichen Erfahrung oder einer spezifischen Karriere eine Neuorientierung sowie einen gezielten und unkomplizierten Umstieg in den Schul- und Bildungsbereich. Quereinsteigende Lehrpersonen bringen so bereits mehrjährige Berufserfahrung und Kompetenzen mit, die in den Lehrberuf transferiert werden können. Das Schulfeld profitiert so von Perspektiven aus anderen Berufsfeldern.

Frage 5

Neben persönlichen Faktoren erhöht ein gesundes Arbeitsumfeld die Verweildauer im Beruf. Als Arbeitgeberin der Lehrpersonen sind in erster Linie die Schulgemeinden verantwortlich für attraktive Arbeitsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Festlegung der Grundsätze der Personalführung gehört zu den zentralen und nicht übertragbaren Aufgaben der Schulbehörden (vgl. § 56 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschule [VG; RB 411.11]). Die eigentliche Personalführung bildet wiederum eine der zentralen Aufgaben der Schulleitungen vor Ort (vgl. § 55 Abs. 2 VG und das von den Bildungspartnern gemeinsam erarbeitete Positionspapier „Die Schulleitungsfunktion im Thurgau“, 2019)

Der Kanton ist in diesem Bereich subsidiär tätig. Dies betrifft u.a. das Lohnsystem und die Anstellungsbedingungen. Mit den Anpassungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV; RB 177.250) per 2015 (u.a. Neugestaltung der Lohnkurve aller Stufen und Anhebung der Löhne, hauptsächlich im Bereich der Primarstufe) haben sich die Lohnbedingungen für Thurgauer Lehrpersonen deutlich verbessert. Für Sommer 2024 sind weitere Verbesserungen im Bereich der Löhne für Kindergartenlehrpersonen und Lehrpersonen für Textiles Werken vorgesehen.

Das Amt für Volksschule unterstützt die Schulführungspersonen in ihrer anspruchsvollen Personalführungsaufgabe mit aufsichtlicher Begleitung und mit den Angeboten der Schulberatung. Den Lehrpersonen stehen verschiedene Angebote der Abteilung Schul-

unterstützung wie Coaching, Supervision, Praxisbegleitung etc. und Unterlagen zu spezifischen pädagogischen Themen direkt zur Verfügung.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber